

# Gemeinde Groß Nemerow

<b>Beschlussvorlage</b>	Beschluss-Nr: 05GV/14/029										
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum:	10.10.2014	Verfasser: Herr Granzow								
<b>Berichtigung der Abwägung zum Entwurf vom 18.04.2013 (Berichtigung Beschluss Nr. 05GV/13/018 vom 06.11.2013) - Flächennutzungsplan Groß Nemerow</b>											
Beratungsfolge:		Abstimmung:									
Status	Datum	Gremium									
Ö	16.10.2014	Gemeindevorvertretung der Gemeinde Groß Nemerow	<table border="1"><tr><td>Ja</td><td>Nein</td><td>Enth.</td><td>Änd.</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.	Änd.				
Ja	Nein	Enth.	Änd.								

## Sachverhalt:

Am 06.11.2013 hat die Gemeindevorvertretung Groß Nemerow die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes (Stand: 18.04.2013) vorgebrachten Bedenken und Anregungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in deren Stellungnahmen zum Entwurf geprüft. Die in der Anlage zum Beschluss beigegebene Abwägungsdokumentation wurde beschlossen.

Der von der Gemeindevorvertretung Groß Nemerow am 24. Juni 2014 beschlossene Flächennutzungsplan wurde am 24. September 2014 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Gemäß Auflage Nr. 2 ist die Planzeichnung im Bereich Nonnenhof zu korrigieren. Mit Schreiben vom 31. Juli 2013 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf die im Entwurf (Stand: April 2013) dargestellten Badestellen nahe des Anlegesteges Nonnenhof aufmerksam gemacht. Im Rahmen der Abwägung hierzu sollte die östliche Badestelle zurückgenommen werden, was in der Planzeichnung nicht erfolgte.

Nach Prüfung des Sachverhalts hat die Gemeindevorvertretung festgestellt, dass die Zurücknahme der Darstellung sich nicht auf die östliche Badestelle bezieht, sondern auf die ehemals westlich des Anlegestegs Nonnenhof genutzte Badestelle. Der Badeplatz östlich des Anlegers ist als gemeindliche Badestelle ausgewiesen und wird von der Gemeinde unterhalten.

Die Abwägung ist zu berichtigen; der Flächennutzungsplan und die Begründung sind entsprechend zu korrigieren.

## Rechtliche Grundlage:

BauGB, Berichtigung Beschluss Nr. 05GV/13/018 vom 06.11.2013

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung Groß Nemerow beschließt die in der Anlage beigegebene Berichtigung der Abwägungsdokumentation in der Tabelle Seite 30, die Badestelle westlich des Anlegestegs wird zurückgenommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte von der berichtigten Abwägungsdokumentation in Kenntnis zu setzen.

## Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Stegemann  
Bürgermeister

gez. Lorenz  
Bürgermeister der

**Anlage/n:**

Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 31.07.2013 mit der Nr. 25/3

Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 31.07.2013

Stellungnahme Nr. 25/3	Abwägung	Abstimmung
		ja nein Enth.
<p>3.</p> <p>3. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 20. Juni 2013 liegt mir vor. Danach entspricht der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Nemerow den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, wenn die in der Stellungnahme genannten Hinweise beachten werden.</p> <p>Der Flächenausweisung für eine <b>Erweiterung des Golfplatzes</b> wird aus raumordnerischer Sicht nicht zugestimmt. Für eine solche Entwicklung, einen 9-Loch-Golfplatz auf einen 18-Loch-Golfplatz zu erweitern, wäre zunächst die Frage der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens zu klären.</p> <p>4. Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach <i>Anlage 1 des BauGB</i> die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.</p> <p>Hinsichtlich der Ausarbeitung des Umweltberichtes beschränken sich die Aussagen darin auf die Erweiterung des Golfplatzes im Bereich des Tollenseheims. Da die Gemeinde Groß Nemerow mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet insgesamt keine über den Bestand hinausgehende bzw. durch verbindliche Bauleitpläne bereits gesicherte Entwicklungen neuen Flächenausweisungen vormimmt, kann dieser Vorgehensweise vom Grundsatz her gefolgt werden.</p> <p><b>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</b></p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird zu o. g. Flächennutzungsplan wie folgt Stellung genommen. Große Teile des Gelungsbereiches befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Dies trifft in besonderem Maße für die an den Tollensesee angrenzenden Flächen zu. Im Flächennutzungsplan werden auch <b>Nutzungen außerhalb des Gemeindegebiets</b> dargestellt und im Text beschrieben. So wird im Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ eine <b>Badestelle westlich des Anlegestegs Nonnenhof</b> dargestellt. Dort befindet sich aktuell <b>keine Badestelle</b>. Nach § 5 Nr. 10 der Naturschutzgebietsverordnung ist das Baden nur an den in den Abgrenzungskarten dargestellten Badestellen im bisherigen Umfang zulässig. Änderungen, Um- und Ausbau sind <b>unzulässig</b>; ein öffentlicher Badebetrieb ist nicht staatlich.</p> <p>Die im Bereich der Gemeinde Groß Nemerow genutzte Badestelle <b>östlich des Anlegesteges Nonnenhof</b> ist in der Abgrenzungskarte dargestellt. Auch hier gelten die genannten Einschränkungen. Insofern sollten die Ausführungen auf S. 47/ 48 der Begründung überdacht werden.</p> <p>Die Verwirklichung des Vorhabens <b>Fischerelhof Nonnenhof</b> auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg erscheint aus naturschutzrechtlicher Sicht keineswegs gesichert und sollte aus gemeindlicher Sicht nicht als Basis für die weitere Entwicklung betrachtet werden.</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Der Entwurf wird überarbeitet; die Erweiterungsflächen für den Golfplatz nördlich der MST 19 werden zurück genommen. Für Teilflächen wurde allerdings mit dem B-Plan Nr.4a Baurecht geschaffen; für diese Flächen bleiben die Darstellungen über Grünflächen in der Zweckbestimmung Golfplatz verbindlich.</p> <p>Zu 4.</p> <p>Die Aussagen zur Erweiterung des Golfplatzes werden zurück genommen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden sich somit auf den Bestand bzw. auf rechtskräftige Bebauungspläne beschränken. Es werden keine Vorhaben dargestellt, die auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes geprüft werden müssen.</p> <p>Zu den Bedenken, Anregungen und Hinweise</p> <p>Zu 1.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Badestelle östlich westlich des Anlegestegs wird zurück genommen. Die Ausführungen in der Begründung werden überdacht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	